

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vermietung / Dienstleistung

- 1 Inhalt und Zustandekommen des Vertrags**
- 1.1 Alle Mietverträge mit der Fa. AT Veranstaltungstechnik GmbH (nachfolgend: Vermieter) kommen auf der Basis der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Diese gelten auch für zukünftige Mietverträge zwischen den Vertragsparteien, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Sämtliche Angaben über den Mietgegenstand aus Prospekten, Briefen, Werbung oder Unterlagen jeglicher Art sind unverbindlich. Die Herstellerangaben gibt der Vermieter ohne Gewähr weiter.
- 1.3 Änderungen oder Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform und müssen durch den Vermieter schriftlich bestätigt werden.
- 2 Kündigung vor Übernahme des Mietgegenstandes**
- 2.1 Der Mieter kann den Mietvertrag nach Erhalt der Auftragsbestätigung und vor der Übernahme des Mietgegenstandes schriftlich kündigen. In diesem Fall verpflichtet sich der Mieter eine Abstandssumme, abhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung zu zahlen:
 - 60% des Nettomietzinses zzgl. MwSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, wenn die Kündigung zwischen dem 89. und dem 30. Tag eintrifft;
 - 70% des Nettomietzinses zzgl. MwSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, wenn die Kündigung zwischen dem 29. und dem 10. Tag eintrifft;
 - 80% des Nettomietzinses zzgl. MwSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, wenn die Kündigung weniger als 10 Tage vor Mietbeginn eintrifft.
- 2.2 Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.
- 3 Lieferung/Übernahme des Mietgegenstandes, Pflichten des Mieters**
- 3.1 Während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand sorgfältig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, den Mietgegenstand während der Mietzeit im erforderlichen Umfang sach- und fachgerecht zu warten, sowie ihn vor Zugriffen Dritter zu schützen.
- 3.2 Der Mietgegenstand wird nur zum vereinbarten Zweck und für die Dauer der Veranstaltung zur ausschließlichen Nutzung durch den Mieter am vereinbarten Mietort zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Der Mieter hat die gemietete Ware sofort auf Vollständigkeit und sichtbare Mängel zu prüfen.
- 3.4 Mit der Übernahme bestätigt der Mieter die mangelfreie Leistung. Mängelrügen hat der Mieter gegenüber dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 48 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- 3.5 Liefertermin und Sonderwünsche sind nur verpflichtend, wenn sie im Vorfeld gegenüber dem Vermieter in schriftlicher Form angezeigt und anschließend schriftlich bestätigt werden.
- 3.6 Sollten während der Mietzeit Dritte durch Pfändung, Beschlagnahmung oder auf Grund sonstiger Rechte befugt oder unbefugt auf den Mietgegenstand zugreifen oder diesen in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet den Vermieter entweder durch Telefax oder Einschreiben-Rückschein unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen seit Zugriff zu benachrichtigen und vorab den oder die Dritten auf das Eigentum des Vermieters hinzuweisen.
- 3.7 Im Falle einer Beschädigung des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet den Vermieter unverzüglich zu informieren. Soweit die Schäden vom Mieter verursacht sind ist dieser verpflichtet, die notwendigen Reparaturen auf seine eigenen Kosten durch den Vermieter durchführen zu lassen. Die Reparatur ist ausschließlich unter Verwendung von Originalersatzteilen genehmigt.
- 3.8 Soweit der Mietgegenstand aufgrund seiner technischen Eigenschaften eine Wartung zum Erhalt des Betriebs oder aber Pflege zur Vermeidung von Gefahren erfordert, ist der Vermieter berechtigt sich während der Mietzeit von den diesbezüglichen Verpflichtungen zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter zu jeder Zeit Zugang zu dem Mietgegenstand zu gewähren.
- 3.9 Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietgegenstände nicht gegen Diebstahl, Einbruch, Beschädigung, Personenschäden oder zufälligen Untergang versichert sind.
- 4 Bedingungen für Serviceleistungen**
- 4.1 Dem Mieter ist bekannt, dass bestimmte Dienstleistungen ausschließlich vom Fachpersonal der Fa. AT Veranstaltungstechnik GmbH durchgeführt werden können
- 4.2 Daher ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter zu jeder Zeit Zugang zu dem Mietgegenstand zu gewähren.
- 4.3 Der Mieter hat sich vor Nutzung der Serviceleistungen von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Sicherheit und der Vollständigkeit der erbrachten Leistung zu überzeugen.
- 4.4 Mit Nutzung der Serviceleistung erkennt der Mieter die Leistung als ordnungsgemäß erbracht an.
- 4.5 Die ordnungsgemäße Leistung ist gegeben, wenn die geforderte Serviceleistung bis zum Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht.
- 4.6 Der Vermieter ist nicht verpflichtet die Befugnis der am Vertragsort angetroffenen Personen zu überprüfen.
- 4.7 Liefertermin und Sonderwünsche sind nur verpflichtend, wenn sie im Vorfeld gegenüber dem Vermieter in schriftlicher Form angezeigt und anschließend schriftlich bestätigt werden.
- 5 Gewährleistung**
- 5.1 Hat der Mieter eine Mängelrüge zu Recht erhoben, so ist die Gewährleistung der Fa. AT Veranstaltungstechnik GmbH auf Nachbesserung beschränkt. Die Lieferung von Ersatz steht dem Vermieter jederzeit frei.
- 5.2 In jedem Falle ist dem Vermieter Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- 5.3 Eine Haftung des Vermieters für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Soweit eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit aus

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vermietung / Dienstleistung

- Rechtsgründen nicht ausschließbar ist, ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Vertragspreis.
- 6 Preise**
- 6.1 Alle genannten Preise verstehen sich Netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten für den angegebenen Zeitraum.
- 6.2 Die Preise für die Vermietung beinhalten nicht die Kosten für Transport, Aufstellung, Montage, Reinigung, Müllentsorgung oder sonstige Dienstleistungen, die über die reine Gestellung des Mietgegenstandes hinausgehen. Der Mietpreis ist ohne Nebenabsprache fällig bei Abholung/Anlieferung vor Ort.
- 7 Haftung des Mieters**
- 7.1 Die Haftung des Mieters für Verluste und Beschädigungen beginnt mit der Übergabe/Abnahme und endet bei der Rückgabe des Mietgegenstandes/Abbaus durch das Fachpersonal der Fa. AT Veranstaltungstechnik GmbH.
- 7.2 Die Haftung erstreckt sich ebenfalls auf alle dritten Personen, die den Mieter vertreten. Die Fa. AT Veranstaltungstechnik GmbH haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- 7.3 Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Verschuldens des Vermieters bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und nicht vorhersehbarer Schäden sind ausgeschlossen, sollten sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sich der Vermieter nicht gemäß § 138 BGB befreien kann und bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit insoweit, als sich die Schadensersatzansprüche nicht auf die Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten) beziehen und nicht Gesundheitsschäden Gegenstand der streitigen Forderung sind, sowie nicht die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz in Rede steht.
- 7.4 Beschädigungen des Mietgegenstandes sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- 7.5 Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgut pfleglich zu behandeln. Die Mietgegenstände dürfen nicht beklebt, benagelt, gestrichen, sonst wie optisch oder technisch beschädigt werden. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vermieters Veränderungen am Mietgut vorzunehmen.
- 7.6 Des Weiteren ist der Mietgegenstand zusammen mit sämtlichem etwaigen Zubehör zum vereinbarten Zeitpunkt mangelfrei und gereinigt zurückzugeben. Ist der Mietgegenstand verschmutzt, so kann der Vermieter die Reinigungskosten dem Mieter aufliegen.
- 7.7 Bei unberechtigten Veränderungen durch den Mieter, fallen jegliche Schadensersatzansprüche weg.
- 7.8 Die Mietgegenstände sind vom Mieter nach Veranstaltungsende abholbereit zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist den Mitarbeitern der Fa. AT Veranstaltungstechnik GmbH unverzüglich nach Veranstaltungsende Zugang zu
- gewähren, damit ein eventueller Abbau stattfinden kann.
- 7.9 Ist die Übergabe der Mietgegenstände seitens des Mieters im zeitlichen Verzug, so ist der Vermieter ohne jegliche Zustimmung berechtigt die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Mieters für den Abtransport vorzubereiten.
- 7.10 Festgestellte Mängel am rückgelieferten Mietgut werden dem Mieter unverzüglich schriftlich angezeigt. Die Feststellungen gelten als anerkannt, wenn der Mieter nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 7.11 Ist die Rückgabe des Mietgegenstandes dem Mieter unmöglich oder übersteigen notwendige Reparaturmaßnahmen den Zeitwert um mehr als 10%, ist der Mieter verpflichtet den Neuwert zuzüglich einer Wiederbeschaffungspauschale von sieben Prozent an den Vermieter zu zahlen.
- 7.12 Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter eine Nutzungsentschädigung für einen Zeitraum von maximal 2 Wochen zu zahlen, soweit der Vermieter nachweist, in dieser Zeit den Mietgegenstand hätte vermieten können.
- 7.13 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.
- 8 Ende des Mietvertrages**
- 8.1 Das Mietverhältnis endet mit dem Erreichen des schriftlich vereinbarten Mietendes.
- 8.2 Haben die Parteien kein festes Mietende vereinbart, so kann jede Partei das Mietverhältnis mit einer Frist von 2 Werktagen schriftlich kündigen.
- 8.3 Dem Vermieter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn
- der Mieter mit der Zahlung, von nicht nur im Sinne von § 320 Absatz 2 BGB geringfügigen Verbindlichkeiten, in Verzug ist,
 - Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter durchgeführt werden,
 - der Mieter im Sinne der §§ 29 ff. Konkursordnung seine Zahlung eingestellt hat,
 - der Mieter den Mietgegenstand trotz Abmahnung durch den Vermieter in technisch schädigender Weise oder sonstiger vertragswidriger Weise einsetzt,
 - der Mieter den Mietgegenstand unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort bringt. Die Verwendung des Mietgegenstandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
- 9 Schlussbestimmungen**
- 9.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Vollkaufmann ist, der Geschäftssitz Krefeld.